



Bebauungsplan Nr. 48.3.b Gewerbe West - Neyemündung, 2. Änderung

1. Einleitung des Verfahrens

2. Zustimmung zu den Inhalten der Planung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	25.04.2018	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48.3.b Gewerbe West-Neyemündung wird eingeleitet. Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
2. Den Inhalten der Planung wird zugestimmt. Inhalt der Planänderung ist die Überschreitung der Baugrenzen für Terrassenüberdachungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung, Durchführung und Betreuung des Verfahrens. Entstehende Sach- und Planungskosten des Verfahrens werden von den Antragstellern übernommen.

Demografische Auswirkungen:

Es sind keine erkennbaren Auswirkungen auf den Demographischen Wandel erkennbar.

Begründung:

Der Verwaltung liegt ein Bürgerantrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 48.3.b vor. Die Antragsteller beziehen sich auf das derzeit vorhandene Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 20.77 Siebenborn / Alte Kölner Straße, wodurch Terrassenüberdachungen an der straßenabgewandten Gebäudeaußenwand unter bestimmten Anordnungs-, Größen- und Materialvorgaben zulässig werden.

Entsprechend der geänderten textlichen Festsetzung im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20.77 dürfen dann unter bestimmten Voraussetzungen Terrassenüberdachungen die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) überragen.

Da im Bebauungsplan Nr. 48.3.b bislang nicht festgesetzt ist, dass das Baufenster für Terrassenüberdachungen überschritten werden darf, wird das Änderungsverfahren von den Antragstellern beantragt. Aus städtebaulichen Gründen ist dieser Änderungswunsch für den benannten Bebauungsplan tragbar, sodass die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48.3.b eingeleitet werden kann.

Inwiefern die Forderungen aus dem Antrag hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung der Terrassenüberdachungen übernommen werden können, bzw. wie die betreffende Festsetzung konkret zu formulieren ist, wird eine eingehende Prüfung der örtlichen Gegebenheiten im Zuge des Änderungsverfahrens ergeben.

Anlagen:

Anlage 1 Bürgerantrag vom 16.02.2018

Anlage 2 Geltungsbereich der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 48.3.b Gewerbe West-Neyemündung